Bebauungsplan Hom 278 - ehemaliges Heilpädagogisches Heim Zillestraße -, zugleich teilw. Änderung des Bebauungsplanes Hom 106

Teil I
Textliche Festsetzungen

§ 1 Art der baulichen Nutzung
Ausschluss von Nutzungsarten im Allgemeinen Wohngebiet (WA)
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB I.V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)

(1) In den allgemeinen Wohngebieten sind die Nutzungen unter § 4 Abs. 2 BauNVO (Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) allgemein zulässig.

(2) In dem mit der Ziffer 1 gekennzeichneten Baugebieten (WA 2 und WA 3) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlage für Verwaltungen sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen als nicht störendes Gewerbe, wenn die Anlagen dem Gebäude baulich untergeordnet sind und auf dem Gebäude errichtet werden (Garagendächer, Dachflächen).

(3) In dem mit der Ziffer 2 gekennzeichneten Baugebiet (WA 1) sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 3 (Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlage für Verwaltungen) zulässig. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 4 und 5 BauNVO (sonstige nicht störende Gewerbebetriebe sowie Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig. Davon ausgenommen sind Photovoltaikanlagen als nicht störendes Gewerbe, wenn die Anlagen dem Gebäude baulich untergeordnet sind und auf dem Gebäude errichtet werden (Garagendächer, Dachflächen).

§ 2 Art der baulichen Nutzung Sondergebiet (SO)
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB I.V. mit § 11 BauNVO)

(3) (1) In dem mit der Ziffer 3 gekennzeichneten Baugebiet (SO 1) sind nach §11 Abs. 2 BauNVO Bürogebäude, Anlagen für Verwaltungen, Dienstleistung, Wissenschaft und Forschung, schulische Einrichtungen sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

(4) (2) In dem mit der Ziffer 4 gekennzeichneten Baugebiet (SO 2) sind nach §11 Abs. 2 BauNVO Bürogebäude, Anlagen für Verwaltungen, Dienstleistung, Wissenschaft und Forschung sowie schulische Einrichtungen zulässig.

(5) (3) In dem mit der Ziffer 5 gekennzeichneten Baugebiet (SO 3) sind nach §11 Abs. 2 BauNVO Bürogebäude, Anlagen für Verwaltungen, Dienstleistung sowie Wissenschaft und Forschung zulässig.

(6) (4) In dem mit der Ziffer 6 gekennzeichneten Baugebiet (SO 4) sind nach §11 Abs. 2 BauNVO Bürogebäude, Anlagen für Verwaltungen, Dienstleistung, Wissenschaft und Forschung sowie Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zulässig.

§ 3 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB I.V. mit § 12 Abs. 6 und § 14 Abs.1 und Abs. 2 BauNVO)

(1) Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der Baugrenzen und den dafür festgesetzten Flächen zulässig.
Ausgenommen sind „St" gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen, die auch ausschließlich Stellplätze zulässig, Garagen und Carports sind unzulässig.

(2) Gemäß § 14 Abs.1 und 2 BauNVO sind Nebenanlagen innerhalb der festgesetzten Flächen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25a, Nr.25b nicht zulässig.

§ 4 Maß der baulichen Nutzung
Maximale Trauf-, First- und Gebäudehöhen
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB I.V. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO)

(7) In dem mit der Ziffer 7 gekennzeichneten Baugebieten sind maximale Trauf-, First-und Gebäudehöhen festgesetzt. Die Bezugsebene für die maximalen Trauf-, First- bzw. Höhenangaben ist die geplante Höhe der Planstraße (Achsmitte) die sich aus der Straßenentwurfsplanung ergibt, in der jeweiligen Gebäudeachse.

§ 5 Anzahl der Vollgeschosse
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB I.V. mit § 16 Abs. 2 Nr.3 und § 20 BauNVO)

(8) (1) In dem mit der Ziffer 8 gekennzeichneten Baugebiet sind zwei Vollgeschosse zulässig.

(2) Ausnahmsweise zulässig sind drei Vollgeschosse, wenn
a) das III. Vollgeschoss eine Grundfläche von nicht mehr als 3/4 des darunter liegenden Geschosses aufweist,
b) das III. Vollgeschosses zur rückwärtigen Baugrenze mindestens 1,5 m von der aufgehenden Wand des darunter liegenden Geschosses zurückbleibt und
c) die Traufhöhe von Flachdächern maximal 10,0 m und die Firsthöhe maximal 12,0 m beträgt
d) die maximale Gebäudehöhe bei Flachdächern 10,50 m beträgt

§ 6 Überbaubare Grundstücksfläche, Überschreitung von Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB I.V. mit § 23 Abs. 3 BauNVO)

(9) In dem mit der Ziffer 9 gekennzeichneten Baugebiet dürfen Terrassenüberdachungen und Wintergärten die vorderen Baugrenzen um maximal 3,0 m überschreiten.

§ 7 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Vorkehrungen zur Einhaltung des Innenpegels

(10) Im Bereich der mit der Ziffer 10 gekennzeichneten Baugebieten, sind bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten aufgrund der Lärmbelastung durch die Zillestraße für die Gebäude bauliche und sonstige Vorkehrungen zur Lärmminderung zu treffen. Dabei dürfen Innenschallpegel, wie in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt, nicht überschritten werden.
Die Tabelle ist nur insoweit anwendbar, als die dort genannten Räumarten nach den Festsetzungen über die Art der baulichen Nutzung zulässig sind:

Raumart		Innenschallpegel
1.	Schlafräume nachts	
1.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	30 dB(A)
1.2	in allen übrigen Gebieten	35 dB(A)
2.	Wohnräume tagsüber	
2.1	in reinen und allgemeinen Wohngebieten, Krankenhaus- und Kurgebieten	35 dB(A)
2.2	in allen übrigen Gebieten	40 dB(A)
3.	Kommunikations- und Arbeitsräume tagsüber	
3.1	Unterrichtsräume ruhebedürftige Einzelbüros, wissenschaftliche Arbeitsräume, Bibliotheken, Konferenz- und Vortragsräume, Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen, Aulen	40 dB(A)
3.2	Büros für mehrere Personen	45 dB(A)
3.3	Großraumbüros, Gaststätten, Schalterräume, Läden	50 dB(A)

Sofern diese Werte nicht schon durch Gebäudegestaltung und Bauausführung eingehalten werden können, sind schallschützende Außenbauteile, wie z.B. Schallschutzfenster und deren Zusatzeinrichtungen sowie Zwangslüftungen (entsprechend der VDI-Richtlinie 2719), Außentüren, Dachflächen, Wände etc. zu verwenden.

Nach dem Runderlass vom 24.09.90 (MBl. NW 8. 1348) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist in Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Architekten auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

Bezüglich der Kosten für Schallschutzfenster ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bereits normale Doppelschallfenster, welche die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung erfüllen (dicht schließende Rahmen und Isolierverglasung) ein Schalldämmmaß von 30 - 39 dB(A) gewährleisten und damit Fenstern der Schallschutzklasse 2 - 3 entsprechen, deren Einbau bei Neubauten und Modernisierungen bereits im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren aus wärmetechnischen Gründen gefordert wird.

Nach § 67 BauONW bedürfen Wohngebäude mittlerer und geringer Höhe unter anderem keiner Genehmigung, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen. Zu diesem Nachweis gehört auch der Nachweis ausreichenden Schallschutzes entsprechend den Vorgaben dieser Festsetzung, der vom Bauherren gegenüber dem Bauordnungsamt zu erbringen ist.
Die detaillierten Aussagen zu den Lärmwerten können dem Gutachten entnommen und bei Bedarf im Stadtplanungsamt eingesehen werden.

(11) Auf dem mit der Ziffer 11 gekennzeichneten Flächen ist zum Schutz der geplanten Wohnbebauung vor den Immissionen des Sportplatzes eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 123,27 m ü.NN (Meter über Normal Null) und in einer Länge von 130 m zu errichten.

(12) In dem mit der Ziffer 12 gekennzeichneten Baugebieten sind die Signatur 12 und die Signatur 12 gekennzeichneten Bauflächen sind nicht zulässig. Räume in dem ersten Obergeschoss auf den mit der Signatur o-o-o gekennzeichneten Straßenseiten und in dem zweiten Obergeschoss auf den mit der Signatur 12 gekennzeichneten Gebäudeseiten ausgeschlossen. Für festgesetzte Fenster in den betroffenen Obergeschossen zu den gekennzeichneten Gebäudeseiten hin, sind Schallschutzfenster entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 zu verwenden. Die zulässigen Innenschallpegel für allgemeine Wohngebiete dürfen nicht überschritten werden.

§ 8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB I.V.m. § 51 a Landeswassergesetz NW)

Reduzierung des Versiegelungsgrades

Private Stellplätze, Hofflächen und Zufahrten, Straßenverkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Fuß-/Radweg", sind aus Gründen des Bodenschutzes und zur Sicherung des Grundwasserdargebots in wasserdurchlässiger Bauweise (Fugensteine oder sonstiges wasserdurchlässiges Pflaster, Pflasterung mit Rasenfugen, wassergebundener Decke, Schotterrasen) auszuführen.

§ 9 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

Erhaltung vorhandener Einzelbäume und Gehölzstreifen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

(13) Die mit der Ziffer 13 festgesetzten Bäume und Gehölzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Das derzeitige Bodenniveau ist zu erhalten. Aufschüttungen und Abgrabungen sind unzulässig.

Pflanzgebote (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)
In dem mit der Ziffer 14 gekennzeichneten Pflanzgebot ist zur Vermeidung von Blendwirkungen durch parkende PKW eine dreireihige Laubholzschnitthecke (Carpinus betulus –Hainbuche oder Ligustrum vulgare – Ligister) mit mindestens 0,60 m Breite und höchstens 1,00 m Höhe zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

(15) In dem mit der Ziffer 15 gekennzeichneten Pflanzgebot sind zur Abgrenzung der Stellplätze / Garagen gegenüber dem öffentlichen Fuß- und Radweg und der öffentlichen Verkehrsfläche, sowie zur Abgrenzung zwischen privaten Flächen und öffentlichen Flächen Laubholzhecken mit mindestens 0,50 Meter Breite und höchstens 1,50 Meter Höhe in einem Abstand von 0,25 Meter von der Straßen-begrenzungslinie anzupflanzen. Ausgenommen sind die Flächen für die erforderlichen Zufahrten.

(16) In dem mit der Ziffer 16 gekennzeichneten Pflanzgebot ist zur Abgrenzung der Stellplätze gegenüber den angrenzenden Wohnbaufläche ein freiwachsende Laubholzhecke mit 1,5 Meter Breite und mindestens 2,0 Meter Höhe anzupflanzen.

Stellplatzbegrünung
Die mit der Ziffer 17 gekennzeichneten Stellplatzflächen sind, wie im Plan dargestellt, mit großkronigen, standortgerechten Laubbäumen, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu untergliedern. Heimische und sortenfreie Arten sind im Regelfall vorzusehen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünen.
Ausnahmsweise können Abweichungen von den Baumstandorten zugelassen werden. Die Anzahl der dargestellten Bäume ist einzuhalten.

(18) In dem mit der Ziffer 18 gekennzeichneten Sondergebieten (SO 1 und SO 2) sind die Stellplatzflächen je angefangene 5 Stellplatzanlagestätze bzw. je 2 angefangene Längsparkplätze die außerhalb der Baugrenze angeordnet sind, mit großkronigen, standortgerechten Laubbäumen, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu untergliedern. Heimische und sortenfreie Arten sind im Regelfall vorzusehen. Die Baumscheiben sind mit Bodendeckern, Stauden oder Gräsern dauerhaft zu begrünen.

Baumpflanzungen innerhalb der Straße
Innerhalb der festgesetzten Mischverkehrsflächen sind zur Gliederung und grünplanerischen Gestaltung den Stellplätzen zugeordnet Laubbäume, hochstämmig, Stammmindestumfang 18 - 20 cm, zu pflanzen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 10 Führung von Ver- und Entsorgungsleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

§ 11 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

(A) Die EON- Ruhrgas AG hat das Recht, die mit dem Symbol A gekennzeichneten Flächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belasten.

(B) Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW) hat das Recht, die mit dem Symbol B gekennzeichnete Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (Fernleitung) zu belasten.

(C) Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Symbol C gekennzeichneten Flächen mit einem Fahr – und Leitungsrecht (Kanal) zu belasten.
In dem mit der Ziffer C1 gekennzeichneten Bereich ist eine Überbauung des Kanalls nur zulässig, wenn das Gebäude im Bereich des Schutzstreifens mit einer lichten Höhe von mind. 2,80 m aufgeständert wird oder eine bewegliche Bodenplatte angelegt wird. Es dürfen keine Lasten auf den städtischen Kanal übertragen werden. Im Fall einer Beleuchtung sind die Maßnahmen mit dem Tiefbauamt abzuwimmen.

(D) Die Anlieger haben das Recht, die mit dem Symbol D gekennzeichneten Flächen mit einem Geh- und Fahrrecht zu belasten

§ 12 Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr.14 BauGB und § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 51a Landeswassergesetz NW)

Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers
Für die mit der Ziffer 19 gekennzeichneten Baugebieten gilt, dass das anfallende Niederschlagswasser der öffentlichen Mischverkehrsfläche, der Fuß- und Radwege und der privaten versiegelten Flächen über einen Stauraumkanal zurückzuhalten und mit Anschluss an den Mischwasserkanal in der „Posener Straße" zu beseitigen ist.
Die Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist in jedem Fall zulässig.

(20) Dachbegrünung
Auf den mit der Ziffer 20 gekennzeichneten Baugebieten ist eine extensive Dachbegrünung mit mindestens 8 cm durchwurzelbarer Substratschicht als Sedumsprossen-Ansaat vorzunehmen. Die extensive Dachbegrünung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

§ 13 Festsetzung von Höhenlagen
(§ 9 Abs. 3 BauGB I.V.m. § 9 Abs. 4 Nr. 17 BauGB)

(19) In dem mit der Ziffer 19 gekennzeichneten Baugebiet darf die durch die geplante Höhe der Planstraße gemäß Straßenentwurfsplanung vorgegebene Höhenlage der Baugrundstücke im Vorgartenbereich nicht durch Abgrabungen verändert werden.

Teil II Gestaltungsfestsetzungen
nach § 9 Abs.4 BauGB i.V. mit § 86 Abs.1 und Abs.4 BauO NW

§ 14 Gestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs.4 BauGB I.V. mit § 86 Abs. 1 und Abs. 4 BauO NW)

(17) Für die mit der Ziffer 17 gekennzeichneten Baugebiete gilt:

Doppelhäuser / Hausgruppen

Anstehender gebaute Gebäude und Nebenanlagen sind mit der gleichen Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung, Dachfarbe und mit gleichen Dachüberständen zu verwenden.

(18) Für die mit der Ziffer 18 gekennzeichneten Baugebiete gilt:

Dachgauben
Bei Pultdächern sind Dachgauben unzulässig.

Photovoltaikanlagen
Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren sind auf den Dachflächen zulässig und werden nicht auf die maximal zulässige Gebäudehöhe und Traufhöhe angerechnet.

Für den gesamten Planbereich gilt:

Einfriedungen
Im Bereich der festgesetzten Pflanzgebote für Hecken (Ziffer 12 und 12a) sind Zäune nur hinter der Hecke, zur öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite mit einer maximalen Höhe von 1,00 Meter zulässig.

Teil III Hinweise

(1) Bodenaushübe und Meldepflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden.
Bodendenkmale können Gegenstände und Überreste von Gegenständen, Reste von baulichen Anlagen, Hohlräume, Brunnen und Bodenverfärbungen, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke von derselben oder pflanzlichen Lebens in Form von Bodendenkmalen oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Untere Denkmalbehörde der Stadt Dortmund unverzüglich anzuzeigen (Tel. 50 24282, Fax 50 28730). Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gemäß § 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) berechtigt, das entdeckte Denkmal zu bergen, auszuwerten und für die wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen. Die Entdeckungsstelle ist gemäß §§ 15 und 16 DSchG NW drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

(2) Bodenschutz
Es ist darauf zu achten, dass Bodenaushub nicht als Abfall anfällt. Der notwendige Bodenaushub sollte auf dem jeweiligen Grundstück verbleiben. Notwendige Auffüllmaßnahmen und Geländemodellierungen sollten nur mit unbelastetem Material erfolgen. Der Einsatz von Recyclingbaustoffen oder belastetem Bodenaushub ist vorher mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen.

(3) Umweltbericht
Diesem Bebauungsplan wird ein Umweltbericht inklusiv der Eingriffsbilanzierung beigefügt. Hinweise sind nähere Bestimmungen zur Vermeidung und zur Ausgleichung der grünordnerischen und landschaftsgärtnerischen Maßnahmen zu entnehmen.

(4) Schutz des Mutterbodens gemäß § 202 BauGB
Mutterboden in Sinne der DIN 18 300, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei sonstigen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Verschutzung oder Vergeudung zu schützen. Der Mutterboden ist vordringlich im Bebauungsplangebiet wieder einzubauen. Zugunsten von „Wiederanlegungsmaßnahmen" ist eine Bodenverbindung zugunsten der Vegetationsentwicklung und Flächenversickerung zu vermeiden.

(5) Ausführungsgrundsätze
Soweit in diesem Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für die Gestaltung und Realisierung der grünordnerischen und landschaftspflegerischen Maßnahmen die Ausführungsgrundsätze der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen der Stadt Dortmund in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Grundstücke die Private von der Stadt Dortmund erwerben. Hier sind die Kosten für den ökologischen Ausgleich im Grundstückspreis enthalten.

(6) Baumschutz
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung. Geschützte Bäume dürfen durch Bauarbeiten oder Baustelleneinrichtung im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich nicht beschädigt werden. Die Baustellung Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 und den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Abschnitt 4, Schutz von Bäumen und Sträuchen im Bereich von Baustellen (RAS-LP 4) vorzunehmen sind. Das DIN-Blatt ist beim Allenverkäufer, der Beuth-Vertriebsgbes. Mbh, Berlin, erhältlich. Die RAS-LP 4 Schrifte-Allee 15, 50679 Köln, bezogen werden.

(7) Bergbau
Der mit der Signatur XXXXX gekennzeichnete Bereich ist zu vertüllen.

Für den mit der Signatur xxxxxxxxxx gekennzeichneten Bereich ist tages-öberflächenaher Bergbau nicht auszuschließen. Im Rahmen der Durchführung der Baumaßnahme ist eine Grubenbefahrtsbefahrung durchzuführen. Ggf. werden entsprechende Erkundungsmaßnahmen (z.B. Bohrungen) und Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Im Planbereich ist bei der Ausführung von Erdarbeiten auf Störstellen / Tagesöffnungen, die bis zum heutigen Tage nicht bekannt sind, zu achten. Sofern beim Anlegen von Baugruben Flöze freigelegt werden, sind diese durch teilweise u.a. abzudecken, da der Schwefelgehalt der Kohle durch Verwitterung und Zersetzungen zur Bildung von betonaggressiver Sulfate führen kann. Soweit die Kohle angewittert bzw. aufgewittert ist, sind Baugrubenböschungen anstatt, ist sie praktisch abgetragen. Drucksondierungsbereich der Fundamente zu entfernen und durch geeigneten Bodenersatz (Magerbeton o.ä.) zu ersetzen.

(8) Beleuchtungsanlagen
Beleuchtungsanlagen bedürfen in jedem Einzelfall der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Für die Benutzer der L 661 muss jegliche Blendwirkung ausgeschlossen werden.

(9) Anlagen der Außenwerbung
1. Anlagen der Außenwerbung dürfen gem. § 28 Abs. 1 StrWG NRW entlang der freien Strecke der Landesstraße L 661 in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Für – nichtbeleuchtete Hinweiszeichen bis zu einer Größe von 1 qm und für – Anlagen gem. § 33 Abs. 3 Nr 1 und 2 der Fahrgastunterständen des öffentlichen Personenverkehrs oder der Schilderbefestigung sowie auf Anlagen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Bochum Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden.
2. Anlagen der Außenwerbung entlang der freien Strecke der Landesstraße L 661 in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn bedürfen gem. § 25 StrWG NW der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Genehmigung des LS NRW NL Bochum.

(10) Kampfmittel
Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass nicht auszuschließen ist, dass sich Kampfmittel aus dem 2. Weltkrieg im Boden befinden können. Vor Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin, oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

(19) Private PKW-Stellplätze
Von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten sind je Wohnung mind. zwei Stellplätze und für jede weitere Wohneinheit in einem Gebäude ein Stellplatz, auf dem jeweiligen Grundstück anzulegen. Dabei darf die Zufahrt zur Garage bzw. Carport als Stellplatz mitgerechnet werden wenn sie mindestens 5,0 m lang ist.

(20) Schulische Einrichtung
Sind im Sondergebiet „SO 1" und „SO 2" schulische Einrichtung vorgesehen, ist im Baugenehmigungsverfahren ein schalltechnischer Nachweis zu erbringen, dass die angrenzenden Gebäude noch bestrichtigt werden.



Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I. S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.
Stand vom 27.04.2008
Die Festlegung der städtebaulichen Grenzpunkte ist geometrisch bestimmt.
Dortmund, den 24.06.2008
Leitet des Katasteramtes

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 27.11.2002 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08. 1997 (BGBl. I. S. 2141, BGBl. III FNA 213 -1) in der zur Zeit geltenden Fassung beschlossen, den Bebauungsplan Hom 278 aufzustellen und die B Irgentinen und Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.
Dortmund, den
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Die vom Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen am 27.11.2002 nach § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches hat am nach § 3 Abs. 2 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414/ BGBl. III FNA 213 -1) beschlossen, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung auf die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).
Dortmund, den
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 des BauGB in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.
Dortmund, den
Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 05.05.08 nach § 10 Abs. 1 BauGB und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666, SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Dortmund, den 21.07.2008
Oberbürgermeister
Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über den Bebauungsplan Hom 278 mit dem Beschluss des Rates vom 05.05.08 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.
Dortmund, den 21.07.2008
Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 26 vom 27.06.08 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan Hom 278 - Heilpädagogisches Heim Zillestraße - in Kraft getreten.
Dortmund, den 25.07.2008
Bereichsleiter

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG VOM 23.09.2004 UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

SO Sondergebiet (§ 11BauNVO)
Zweckbestimmung: Büro und Dienstleistung / Wissenschaft und Forschung
Zweckbestimmung: Büro und Dienstleistung / Wissenschaft und Forschung/ schulische Einrichtung

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)

0,8 Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 20 BauNVO)

III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

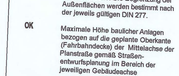
II-III Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse (§ 20 BauNVO)

FH Höchstgrenze der Firsthöhe bezogen auf die geplante Oberkante (Fahrbahndecke) der Mittelachse der Planstraße gemäß Straßen-entwurfsplanung im Bereich der jeweiligen Gebäudeachse

TH Höchstgrenze der Traufhöhe bezogen auf die geplante Oberkante (Fahrbahndecke) der Mittelachse der Planstraße gemäß Straßen-entwurfsplanung im Bereich der jeweiligen Gebäudeachse
Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinien der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Begrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.

OK Maximale Höhe baulicher Anlagen bezogen auf die geplante Oberkante (Fahrbahndecke) der Mittelachse der Planstraße gemäß Straßen-entwurfsplanung im Bereich der jeweiligen Gebäudeachse

Systemskizze Trauf- und Firsthöhen:



Systemskizze Haupt- und Nebengebäude:



BAUWEISE, BAUGRENZE
(§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

a geschlossene Bauweise mit der Abweichung, dass an den Enden von Gebäudeteilen seitlicher Grenzabstand einzuhalten ist

o offene Bauweise

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDES-BAUORDNUNG (BAUO NW)
(§9 Abs. 4 BauGB I.V. §80 Abs. 1 und Abs. 4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 01.03.2000)

PD Pultdach

FD Flachdach

10°-30° Dachneigung

BAULICHE ANLAGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf

Besondere Einrichtung Wasserschutz und Forschung

VERKEHRSFLÄCHE
(§9 Abs.1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächte besonderer Zweckbe-stimmung

M Mischverkehrsfläche

F + R Fuß- und Radweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS-ANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSOR-GUNG UND BWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
(§9 Abs.1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche

Elektrizität

FLÄCHEN FÜR SCHUTZANLAGEN

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissions-schutzgesetzes (BImSchG)
(§ 9 Abs 1 Nr 24 BauB)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr.25b und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§9 Abs.1 Nr. 25a und b und Abs. 6 BauGB)

zu erhaltender Baum
(§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)

zu pflanzender Baum
(§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)

KENNZEICHNUNGEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

KENNZEICHNUNG NACH DEM BAUGESETZBUCH

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Anforderungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungs